

# Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

## Das Landeskirchenamt

Dienstgebäude: Rote Reihe 6  
30169 Hannover  
Telefon/Telefax: (05 11) 12 41-0/769  
Internet: [www.Landeskirche-Hannover.de](http://www.Landeskirche-Hannover.de)  
E-Mail: [Landeskirchenamt@evlka.de](mailto:Landeskirchenamt@evlka.de)  
Auskunft: Frau Bockisch  
Durchwahl: (0511) 12 41-152  
E-Mail: [Susanne.Bockisch@evlka.de](mailto:Susanne.Bockisch@evlka.de)  
Datum: 23. November 2006  
Aktenzeichen: GenA 321 III 21 R 245

### Rundverfügung K4/2006

#### **Fälligkeit des Gesamtsozialversicherungsbeitrags Vereinfachungsregelung zur Ermittlung der voraussichtlichen Beitragsschuld**

Arbeitgeber können nunmehr, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind, anstelle der voraussichtlichen Höhe der Beitragsschuld den Gesamtsozialversicherungsbeitrag in Höhe der Beiträge des Vormonats zahlen; für einen verbleibenden Restbetrag bleibt es bei der Fälligkeit zum drittletzten Bankarbeitstag des Folgemonats.

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit unserer Rundverfügung K4/2005 vom 18. Oktober 2005 hatten wir Sie auf die Neuregelung<sup>1)</sup> der Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge mit Wirkung 1. Januar 2006 hingewiesen. Nach § 23 Abs. 1 Satz 2 SGB IV ist der Gesamtsozialversicherungsbeitrag spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des Monats, in dem die Beschäftigung oder Tätigkeit ausgeübt worden ist, in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld fällig. Ein eventuell verbleibender Restbetrag ist mit der nächsten Fälligkeit zu zahlen.

Durch das Erste Gesetz zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft vom 22. August 2006 wurde in § 23 Abs. 1 SGB IV<sup>2)</sup> ein neuer Satz 3 eingefügt.

Abweichend von dem Grundsatz des § 23 Abs. 1 Satz 2 SGB IV, der weiterhin unverändert besteht, kann ein Arbeitgeber nach § 23 Abs. 1 Satz 3 SGB IV nunmehr im Sinne einer Alternativregelung (keine Verpflichtung) den Gesamtsozialversicherungsbeitrag in Höhe des Vormonatssolls der Echtabrechnung zahlen, wenn Änderungen der Beitragsberechnung regelmäßig durch Mitarbeiterwechsel oder Zahlung variabler Entgeltbestandteile dies erfordern. Der Ausgleich zwischen der den nach dem Vormonatssoll gezahlten Beträgen auf Basis der Echtabrechnung und der tatsächlichen Beitragsschuld findet mit der Entgeltabrechnung im Folgemonat statt. Ein verbleibender Restbetrag ist in diesen Fällen ebenfalls spätestens zum drittletzten Bankarbeitstag des Folgemonats fällig. Die Neuregelung ist bereits mit Wirkung vom 26. August 2006 in Kraft getreten.

Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung haben die Ergänzung des § 23 Abs. 1 SGB IV zum Anlass genommen, mit Datum vom 25. August 2006 ein neues Rundschreiben herauszugeben, das die Auswirkungen der geänderten Fälligkeit kommentiert und den Arbeitgebern eine Hilfestellung bei der Ermittlung der voraussichtlichen Höhe der Beitragsschuld bietet. Das Rundschreiben gilt für Abrechnungszeiträume ab dem Monat August 2006.

1) Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Vierten und des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch vom 3. August 2005 (BGBl. I Nr. 47/2005 S. 2269)

2) Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch vom 22. August 2006 (BGBl. I Nr. 40/2006 S. 1970)

Vom Abdruck dieses Rundschreibens haben wir wegen des Umfangs abgesehen. Es kann

im Internet unter: [www.deutsche-rentenversicherung.de](http://www.deutsche-rentenversicherung.de) – Angebote für bestimmte Zielgruppen  
(Arbeitgeber und Steuerberater) – Publikationen – Rundschreiben

oder

im Intranet unter: Aus den Sachgebieten – Personalrecht – Mitarbeiterrecht – Praxis – S  
abgerufen und bei Bedarf heruntergeladen werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. v. Vietinghoff